

RESOLUTION 2

DISCLAIMER

FICPI, die internationale Vereinigung von Patentanwälten, die die freiberufliche Patentanwaltschaft in mehr als 70 Staaten international repräsentiert, hat anlässlich ihrer Exekutivkomitee-Sitzung vom 7. bis 9. Oktober 2002 in Prag, Tschechische Republik, die folgende Resolution gefasst:

Mit Besorgnis die Entscheidung T 323/97 einer Technischen Beschwerdekammer des Europäischen Patentamts zur Kenntnis nehmend, die offenbar ausspricht, dass die Aufnahme eines in den ursprünglichen Anmeldeunterlagen nicht enthaltenen Disclaimers (Ausnahmebestimmung) gegen Art. 123 (2) EPÜ verstößt,

mit Befriedigung zur Kenntnis nehmend, dass die Frage der Zulässigkeit eines solchen Disclaimers der Großen Beschwerdekammer vorgelegt werden soll,

feststellend, dass viele erteilte Patente unabwendbar vernichtbar werden, wenn die Entscheidung T 323/97 aufrechterhalten wird,

feststellend, dass die Aufnahme eines Disclaimers der einzige Weg zur Beschränkung des Gegenstands eines Patentanspruches gegenüber einem dem Anmelder zuvor unbekanntem Stand der Technik sein kann,

feststellend, dass ein im Prüfungsverfahren in die Anmeldung aufgenommener Disclaimer während eines nachfolgenden Einspruchsverfahrens nicht beseitigt werden kann, ohne dass der Patentinhaber in die sich aus der gemeinsamen Folge der Art. 123 (2) und 123 (3) EPÜ ergebende "unentrinnbare Falle" gerät,

ist FICPI der Ansicht, dass die Aufnahme eines Disclaimers, der einfach nur einen bestimmten Gegenstand aus dem Patentanspruch herausnimmt, das der Erfindung zugrunde liegende objektive technische Problem oder den in der Anmeldung offenbarten Gegenstand in keiner Weise verändert und somit keinen Verstoß gegen Art. 123 (2) EPÜ darstellt.